

**Leitlinie zur Handhabung der berufsgruppenspezifischen
Qualifizierungsregelung für Beratungsfachkräfte
an den Lebensberatungsstellen des Bistums Trier
(KA 2019, Nr. 140)**

Die Leistungen der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung sind nach zwei Seiten hin ausgerichtet: Sie erfolgen auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) und des pastoralen Auftrags des Bistums Trier.

Im Bereich des SGB VIII beteiligen sich die integrierten Beratungsstellen der Lebensberatung im Bistum Trier – gemäß Leistungsvereinbarungen zwischen dem Bistum Trier als Träger der Beratungsstelle und den kommunalen Gebietskörperschaften als Träger der Jugendhilfe – an der Grundversorgung für Kinder, Jugendliche, Eltern, Familien, Paare und Einzelpersonen durch Leistungen der psychosozialen Beratung in den Feldern Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung.

Die Psychosoziale Beratung nutzt wissenschaftliche Verfahren der Diagnostik, Beratung und Psychotherapie, ebenso wie Methoden der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, der Heilpädagogik sowie anderer Disziplinen. Sie setzt die Fähigkeit der Beratungsfachkräfte voraus, sich immer wieder auf Prozesse und Beziehungen im Beratungsgeschehen einzulassen. Themen in der Beratungsarbeit ändern sich, gesellschaftliche Entwicklungen müssen erkannt und aufgegriffen werden. Neben aktuellen Problemlagen oder Themenbereichen der Klientel verändern sich auch die Zielgruppen der Arbeit, und Methoden entwickeln sich weiter. Um der fachlichen Entwicklung Rechnung zu tragen, sind Berater daher nach Aufgabenbeschreibung verpflichtet, sich kontinuierlich weiterzubilden. Diese Verpflichtung zu gewährleisten, ergibt sich als Aufgabe des Trägers aus § 74 SGB VIII in Verbindung mit § 72 SGB VIII.

Für den pastoralen Auftrag hat die Bischofskonferenz 2010 grundsätzliche Anforderungen an die Trägerschaft der Katholischen Ehe-, Familien- und Lebensberatung beschlossen. Diese normieren, dass der durch Fortbildung zu erreichende Standard für katholische Träger sich an der von der Kath. BAG e.V. bereits im Oktober 2007 in Kraft gesetzten Ordnung für die Weiterbildung zum Ehe-, Familien- und Lebensberater orientieren muss. Diese wird damit zu einer verbindlichen Planungsvorgabe für die Qualifizierung von Mitarbeitenden.

Das Bistum Trier hat nach längeren Verhandlungen, die letztlich ermöglichten, ein modulares Qualifizierungskonzept aufzulegen, 2016 die Vorgaben übernommen. Damit wurde für das gesamte Bestandspersonal der Lebensberatung eine verpflichtende Qualifizierung hin zum Kath. BAG e.V.-Diplom vorgegeben. Die Fortbildungsmittel wurden allerdings nicht aufgestockt, so dass es zu Einschränkungen der nicht verpflichtenden Fortbildungen kommt, bis dieser Qualifizierungsprozess abgeschlossen ist (voraussichtlich 2020). Dazu wurde ein eigens konzipiertes Grundcurriculum zur Weiterbildung zum Ehe-, Familien- und Lebensberater implementiert, welches Beratungsfachkräfte, die nicht im Besitz dieses BAG-Diploms sind, je nach Qualifizierungsstand modular durchlaufen. Es ist ergänzt durch die Module, die für die integrierte Beratungsarbeit Grundhandwerkszeug vermitteln. Dies ergibt sich auch daraus, dass seit Übernahme der tariflichen Regelungen des TVöD VKA praktisch nur noch Berufsanfänger sich auf frei werdende Stellen in den Beratungsstellen bewerben. Ausgehend von diesen Vorgaben ist folgende Umsetzung von § 10 KAVO „Qualifizierung“ für den Bereich der Lebensberatungsstellen geplant:

1. Qualifizierungsgespräch (§ 10 Absatz 4 KAVO)

Im jährlich stattfindenden Qualifizierungsgespräch wird gemeinsam der Fort- und Weiterbildungsbedarf der Beratungsfachkraft erhoben.

Neben den Erfordernissen, die in der individuellen Weiterbildungsberatung (bezogen auf das Grundcurriculum) festgehalten sind, sind Grundlage des Gesprächs die Evaluation des

Qualifizierungsbedarfs der Beratungsfachkraft und die der Dienststelle, nach Vorgaben des Bistums. Hinsichtlich der Arbeitsbefreiung gelten die Regelungen von § 10 Absatz 4 Satz 6.¹

2. Regelungen zu Zuschüssen, Antragstellung und Kostenerstattung (§ 10 Absatz 5 KAVO)

2.1 Zuschüsse

2.1.1 Vom Dienstgeber angeordnete Qualifizierungsmaßnahme zur Zertifizierung zum/zur Ehe-, Familien- und Lebensberater/in (Kath. BAG e.V.-Diplom)

100 Prozent Erstattung der Kursgebühr, der Fahrtkosten, Unterkunft/Verpflegung.

2.1.2 Vom Dienstgeber angeordnete Qualifizierungsmaßnahmen bei Übernahme einer neuen Aufgabe
100 Prozent Erstattung der Kursgebühr, der Fahrtkosten, Unterkunft/Verpflegung.

2.1.3 Von Mitarbeitenden beantragte Fort- und Weiterbildungen für Beratungsfachkräfte mit Kath. BAG e.V.-Diplom

Jede/r Berater/in hat einen Fortbildungsetat² zur Verfügung.

2.1.4 Theologische Fortbildung (intern)

100 Prozent Erstattung der Reisekosten, Unterkunft und Verpflegung.

2.1.5 Mehrjährige Qualifizierungsmaßnahmen für Beratungsfachkräfte

Bereits begonnene Fort- und Weiterbildungen werden entsprechend der bei Fortbildungsbeginn vereinbarten Bedingungen bezuschusst. Bei neu vereinbarten wird eine Fortbildungsvereinbarung geschlossen, die auch regelt, inwieweit Rückzahlungen fällig werden, wenn die Beratungsfachkraft während oder unmittelbar nach der Qualifizierung den Bistumsdienst verlässt, so dass ihre Tätigkeit in der Dienststelle nicht oder nicht im geplanten Maß von der Qualifizierung profitiert.

2.1.6 Fort- und Weiterbildungen für Beratungsfachkräfte ohne die Zielsetzung der Zertifizierung Kath. BAG e.V.-Diplom

100 Prozent Übernahme der Kursgebühr des bistumsinternen Grundcurriculums, einschließlich Unterkunft/Verpflegung und Fahrtkosten. Sollte eine externe Fortbildung beantragt werden, werden entsprechend des Fortbildungsetats nach 2.1.3 Kosten übernommen.

2.1.7 Weiterbildungen für Beratungsfachkräfte im Stelleninteresse

50 Prozent der Kursgebühren.

In den Fällen einer Weiterbildung ist ein Weiterbildungsvertrag zu vereinbaren.

2.1.8 Fort- und Weiterbildungen für neue Stellenleitungen

Stellenleitungen haben, neben ihrem Anspruch auf Förderung³ im Rahmen der fachlichen Fortbildungen, während der ersten zwei Jahre nach Übernahme der Aufgabe jeweils weitere 720 Euro p. a. zur Verfügung, die für Führungskräfte-Fortbildungen vorgesehen sind.

2.2 Antragstellung

Der Antrag auf Anerkennung der Fort- und Weiterbildung nach § 10 Absatz 5 KAVO erfolgt auf dem Dienstweg durch ein dafür vorgesehenes Formular.

Die Beratungsfachkraft reicht nach Befürwortung durch die Stellenleitung den Fortbildungsantrag zur Genehmigung der Fachabteilung ein. Sollte es einen fachlichen Dissens über die Fortbildung geben, gilt der Dienstweg.⁴ Die Genehmigung von Fortbildungen der Stellenleitung erfolgt direkt durch die Abteilungsleitung.

Dem Antrag beizufügen sind eine Ausschreibung über Inhalte und Verlauf der Fort- oder Weiterbildung sowie eine detaillierte Kostenkalkulation, bei mehrteiligen Fortbildungen verteilt auf

die Haushaltsjahre. Stichtag für die Abgabe von Fortbildungsanträgen ist der 30. Januar des jeweiligen Jahres.⁵

Nach Prüfung des Antrages und der Entscheidung durch den Träger geht ein entsprechender Bescheid an den/die Antragsteller/in, einschließlich der Festsetzung der finanziellen Förderung.

2.3 Kostenerstattung

Die Ausführungsbestimmungen für die Lebensberatungsstellen werden parallel gehandhabt zu denen im Bischöflichen Generalvikariat. Danach erfolgt bei angeordneten Maßnahmen immer eine Vorfinanzierung, bei freiwilligen Maßnahmen jedoch nur auf Antrag.

3. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Die Teilnahme an einer angeordneten oder genehmigten Fort- und Weiterbildung ist eine versicherte Tätigkeit im Sinne des § 8 SGB VII. Zu den versicherten Tätigkeiten gehört auch das Zurücklegen des unmittelbaren Weges vom Wohnort zur Fortbildungsstätte.

Trier, den 20. September 2019

Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
Bischöflicher Generalvikar

¹ Berufsgruppenspezifisch ist dabei geregelt, dass Beratungsfachkräften 78 Std./VZÄ und drei Tage zur Theologischen Fortbildung/VZÄ zur Verfügung stehen.

² Die tatsächliche Summe im Haushaltsjahr ergibt sich aus den Etatmitteln des Fachbereichs, bedingt durch die Vorrangigkeit zu finanzierenden Pflichtschulungen.

³ Siehe entsprechende Regelung 2.1.3.

⁴ D. h. der/die Antragstellende kann über die Stellenleitung den Fortbildungsantrag zur Prüfung der Ausbildungsleitung vorlegen. Diese entscheidet unter Würdigung der verschiedenen Sichtweisen.

⁵ Auch unterjährig können Fortbildungen beantragt werden.